

**Betriebssatzung
des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes
in der beschlossenen Fassung
vom 27.01.2004**

Auf Grund der §§ 19, 20 Abs. 2, 76 Abs. 3, der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 423) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband“.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes, einschließlich eventueller Hilfs- und Nebenbetriebe, ist:
 - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,
 - b) Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie die Fäkalschlammabfuhr zu gewährleisten.
Ausgenommen hiervon ist die Reinigung der Sinkkästen.¹
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird festgesetzt:

- (1) Im Bereich Trinkwasser auf 500.000 €
- (2) Im Bereich Abwasser auf 500.000 €

§ 3

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Werkausschuss.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Zweckverbandes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter des Werkleiters.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann dem Werkleiter Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsvorganges notwendig sind.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden kann, nach Anhörung des Werkleiters anstelle der Verbandsversammlung oder des

Werkausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern bzw. den Mitgliedern des Werkausschusses unverzüglich mitzuteilen. Die Verbandsversammlung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind, oder kann sie bestätigen.

- (6) Gemäß § 35 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit unterhält der Zweckverband eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach dessen Weisungen in diversen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Näheres regelt die Betriebsordnung.

§ 4 Werkleiter

Die Verbandsversammlung bestellt einen Werkleiter und einen Stellvertreter. Das Gleiche gilt für die Abberufung.

§ 5 Aufgaben des Werkleiters

- (1) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, der Verbandssatzung, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werkausschusses und der gemäß § 3 Abs. 4 ergangenen Weisungen des Verbandsvorsitzenden in eigener Verantwortung.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes; dazu gehören u.a.:
- a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - b) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 - c) die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - e) Abschluss von Werk- und Dienstverträgen,
 - f) Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden,
 - g) Personaleinsatz
 - h) Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 3 ThürKO auf den Werkleiter übertragen sind, insbesondere Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung/Kündigung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, mit Ausnahme der Leiter für Trinkwasser, Abwasser und dem kaufmännischen Bereich,
 - i) alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Betriebes notwendig sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen nicht vor, wenn der einzelne Geschäftswert 51.000,- € übersteigt.
- (4) Dem Werkleiter obliegt die Aufstellung
- a) des Wirtschaftsplanes,
 - b) des Jahresabschlusses,
 - c) des Jahresberichtes,
 - d) der Betriebsstatistiken,
 - e) der Kostenrechnungen,
 - f) der monatlichen Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes,
 - g) die Führung der Bücher.
- (5) Der Werkleiter vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Werkausschusses und Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden.
- (6) Der Werkleiter ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
- (7) Der Werkleiter ist dem Verbandsvorsitzenden für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Er hat den Verbandsvorsitzenden und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und, soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen. Der Werkleiter hat dem Verbandsvorsitzenden ferner die in Abs. 4 genannten Unterlagen (Entwürfe bzw. Ergebnisse) vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Der Werkleiter sowie der Leiter für den Trinkwasserbereich, der Leiter für den Abwasserbereich und der Kaufmännische Leiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses

mit beratender Stimme teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit vom Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Werkleiter (§ 5), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für den Werkleiter,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mind. jedoch den Betrag von 26.000,- € übersteigen,
 3. erfolgsgefährdende Mehrausgaben, soweit sie den Betrag von 26.000,- € übersteigen,
 4. die Gewährung von Darlehen bis zu einer Höhe von 51.000,- €,
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 51.000,- € übersteigt,
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen,
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess),
 9. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder der Werkleiter zuständig ist,
 10. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden.

§ 7 Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Der Verbandsvorsitzende kann mit Einverständnis des Werkausschusses Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorgänge betrauen.

§ 8 Vertretungsbefugnis

- (1) Der Werkleiter, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter, vertritt den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
Im Übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Der Vertretungsberechtigte nach Abs. 1 und sein Stellvertreter sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen.
Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Der Werkleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artern, den 08.03.2004

Ringleb
Verbandsvorsitzender

(Siegel)